

28.06.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2594 vom 7. Juni 2019
der Abgeordneten Eva Lux SPD
Drucksache 17/6467

Kinderarmut im Rheinisch-Bergischen Kreis

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach Schätzung des Deutschen Kinderschutzbundes (DSKB) leben rund 4,4 Millionen Kinder in Deutschland in Armut. In Deutschland werden Kinder als „arm“ definiert, die in einem Haushalt leben, der staatliche Grundsicherungsleistungen empfängt. Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung ist die Armutsrisikoquote bei Alleinerziehenden und Familien mit mehr als zwei Kindern dabei besonders hoch.

Arme Kinder sind in ihrer Schullaufbahn benachteiligt. Ihnen fehlt eine adäquate Schulausstattung, die viel zu häufig nur aus gebrauchten Materialien besteht. Wenn sie ein Frühstück dabei haben, ist dies selten eine ausgewogene und gesunde Mahlzeit. (Auch) Die Kosten für das Mittagessen können sich viele dieser Familien nicht leisten. Darüber hinaus können die Kinder an sozialen, kulturellen und sportlichen Angeboten nicht teilnehmen, was sie benachteiligt und ausgrenzt.

Die Benachteiligung zieht sich wie ein roter Faden auch durch andere Lebensbereiche, so dass die soziale Herkunft der Kinder ihre persönliche Entwicklung und die gesellschaftliche Teilhabe erschwert. Von einer Chancengleichheit im Sinne gerechter Startbedingungen für das Leben kann keine Rede sein.

Der DSKB weist daher zurecht seit Jahren darauf hin, dass zu geringes bzw. fehlendes Einkommen zwar eine Schlüsselrolle bei der Bewertung von „Armut“ spielt, es sind aber die hieraus folgenden mangelnden Möglichkeiten in den Lebensbereichen „Bildung“, „Arbeit“, „Wohnen“, „Gesundheit“, „Freizeit“ und „soziale Netzwerke“ das wahre Ausmaß der Kinderarmut ausmachen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 2594 mit Schreiben vom 28. Juni 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für

Datum des Originals: 28.06.2019/Ausgegeben: 03.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

1. *Wie hat sich die Kinderarmut in den einzelnen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises in den letzten zehn Jahren entwickelt? (bitte nach Jahr und Kommune)*

Absolute Zahlen sowie die Mindestsicherungsquote und ihre Entwicklung in den letzten zehn Jahren ergeben sich aus den beigefügten tabellarischen Übersichten (Anlagen 1 und 2).

2. *Wie haben sich die Maßnahmen aus dem Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen“ auf die Situation der Kinderarmut im Rheinisch-Bergischen Kreis ausgewirkt? (Bitte mit konkreten Zahlen und Maßnahmen)*

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist seit 2017 eine von insgesamt 40 Modellkommunen des Programms „Kommunale Präventionsketten“ (ehemals „Kein Kind zurücklassen“). Für die Jahre 2017 und 2018 erhielt der Rheinisch-Bergische Kreis jeweils eine Zuwendung in Form einer Personalpauschale in Höhe von 29.997,30 Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Für 2019 erhält der Rheinisch-Bergische Kreis eine Personalpauschale aus dem ESF in Höhe von 29.999,70 Euro. Die genannten Fördersummen werden seitens des Kreises um den identischen Betrag kofinanziert. Die Mittel werden zur Finanzierung einer Personalstelle eingesetzt, die die ämter- und dezernatsübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Projektziele des Kreises koordiniert.

Außerdem wurden im Jahr 2018 Landesmittel bereitgestellt, um konkrete Maßnahmen zum Schließen von Lücken in kommunalen Präventionsketten zu bezuschussen (Einzelplan 07, Kapitel 040, Titelgruppe 70) mit einem Förderhöchstbetrag von 35.000 Euro je Programmkommune. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat eine Zuwendung über diese Förderhöchstsumme erhalten.

3. *In welchem Umfang wurden Fördermittel zur Bekämpfung der Kinderarmut abgerufen? (Bitte nach Art der Fördermaßnahme, in Prozent der verfügbaren Fördermittelsummen, getrennt nach Kommune, nach Leistungsempfänger und nach Schulform)*

In Bezug auf das Programm „Kommunale Präventionsketten“ wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Hinblick auf Fördermöglichkeiten durch den Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ (SQsM) wird mitgeteilt, dass Mittel des ESF zum Thema Kinderarmut im Rahmen von SQsM vom Rheinisch-Bergischen Kreis nicht beantragt wurden.

Seit dem Jahr 2015 finanziert das Land Nordrhein-Westfalen mit jährlich rd. 47,7 Mio. Euro das Programm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“. Mit den bereitgestellten Mitteln werden die Kommunen bei der sozialraumorientierten Jugend- und Sozialarbeit unterstützt. Hauptaufgabe der eingesetzten Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater ist die Vermittlung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, um die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung zu forcieren sowie Bildungsarmut und soziale Exklusion zu verringern bzw. ganz zu vermeiden. Das Landesprogramm, an dem alle nordrhein-westfälischen Kommunen partizipieren, gilt damit als

ein Baustein für die gesellschaftliche Integration von finanziell benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Dem Rheinisch-Bergischen Kreis werden jährlich 506.648,93 Euro aus dem Landesprogramm zur Verfügung gestellt. Die zweckgebundene Mittelverteilung innerhalb des Kreises liegt im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers (Rheinisch-Bergischen Kreis). Mit den Mitteln wurden im Jahr 2017 insgesamt 26 Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater mitfinanziert, die an insgesamt 189 Schul- und Bildungseinrichtungen im Rheinisch-Bergischen Kreis eingesetzt waren. Etwa ein Drittel davon waren Grundschulen.

Im Rahmen des Programms „NRW hält zusammen...für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ wurden drei Maßnahmen im Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert.

Das Projekt „Heidkamp - Leben und Spielen im Quartier“ der Stadt Bergisch Gladbach wurde mit einer Zuwendungssumme von 65.200,00 Euro in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2016 gefördert.

Das Projekt „Heranwachsende im Quartier“ des Caritasverbandes für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. wurde mit einer Zuwendungssumme von 29.782,51 Euro in der Zeit vom 1. August 2015 bis zum 31. Oktober 2016 gefördert.

Das Projekt „Integrative und partizipative Sozialplanung im Rheinisch-Bergischen Kreis - ipSo - Aufbauphase“ des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde mit einer Zuwendungssumme von 54.941,67 Euro in der Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016 gefördert.

Im Rahmen des Programmaufrufs „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“ wird eine Maßnahme aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert.

Das Projekt „Burscheider Büdchen - für eine aktive Nachbarschaft im Burscheider Zentrum Nord“ der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH wird mit einer Zuwendungssumme von 99.265,50 Euro in der Zeit vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2020 gefördert.

4. Welche Gründe sieht die Landesregierung, warum vorhandene Mittel aus Programmen und Förderungen zur Bekämpfung der Kinderarmut nicht abgerufen werden?

Die Entscheidung über die Teilnahme an Landesförderprogrammen obliegt der kommunalen Selbstverwaltung der Kommunen.

Dies gilt ebenso für eine Beteiligung freier Träger, soweit sie antragsberechtigt sind.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat sich am Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ bisher nicht beteiligt.

Die dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“ wurden nahezu vollends abgerufen.

5. Welche kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um die Kinderarmut im Rheinisch-Bergischen Kreis zu senken?

Die Landesregierung wird Prävention (zur Bekämpfung der negativen Folgen von Kinderarmut) flächendeckend und nachhaltig stärken. Der Haushaltsplan 2019 enthält für den Aufbau kommunaler Präventionsketten zusätzliche Mittel (Einzelplan 07, Kapitel 040, Titelgruppe 70).

Der Aufbau kommunaler Präventionsketten kann sich erst mittel- und langfristig auf die Entwicklung der Kinderarmutsquote auswirken, da er beim Kind selbst ansetzt und nicht an der Einkommenssituation der Eltern.

Das Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“ wurde frühzeitig bis zum Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus sind entsprechende finanzielle Mittel für die Fortführung des Landesprogramms für zwei weitere Jahre hinterlegt, um den Kommunen die nötige Planungssicherheit zu geben.

Kinderarmut darf keine Ausgrenzung nach sich ziehen. Schulsozialarbeit sowie Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT) können kompensatorisch wirken.

Das Land schätzt den hohen Stellenwert der Sozialarbeit an Schulen. Deshalb stellt auch das Ministerium für Schule und Bildung in Ergänzung der kommunalen Schulsozialarbeit landeseigene Stellen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit zur Verfügung, die unbefristet und dauerhaft finanziell gesichert sind.

Mit dem Haushalt 2019 stehen für das Schuljahr 2019/2020 ab dem 1. August 2019 insgesamt 970 Stellen für die Schulsozialarbeit und den Bereich der Integration zur Verfügung. Aus diesen Landesstellen werden 484 Tarifstellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit (Gesamtschulen: 345 Stellen, Sekundarschulen: 124 Stellen, Gemeinschaftsschulen: sieben Stellen, Schulversuch PRIMUS: fünf Stellen, Realschulen: drei Stellen) aus dem Ganztagszuschlag der Schulen finanziert. Zudem stehen 226 Stellen für Multiprofessionelle Teams, die für die Soziale Arbeit an Schulen genutzt werden, vorrangig für besondere Zielgruppen wie Geflüchtete und andere neu Zugewanderte zur Verfügung.

Außerhalb des Ganztagszuschlags werden als Mehrbedarf 250 Planstellen für Hauptschulen und zehn Planstellen für Förderschulen bereitgestellt, die auch für sozialpädagogische Kräfte geöffnet sind.

Jede Schule kann je nach Schulgröße bis zu zwei Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die Erteilung des Unterrichts gemäß Stundentafel gewährleistet ist. Die Kommunen stellen in der Regel in gleicher Höhe Stellen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung („Matching-Verfahren“). An Schulen mit gebundenem Ganztags sind Stellen bzw. Stellenanteile aus dem Ganztagszuschlag in Anspruch zu nehmen. Schulen ohne Ganztags, z. B. Berufskollegs, können reguläre Lehrerstellen dafür verwenden. Aktuell werden landesweit 350 Lehrerstellen für den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in Schulen genutzt (Runderlass vom 23. Januar 2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW.“).

Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen von Schulsozialarbeit:

Das Programm „Geld oder Stelle“ zur Kapitalisierung von Lehrerstellen im Ganztags gibt mit Anstellungsträgerschaft bei der Kommune oder den freien Trägern ebenfalls Möglichkeiten zur Finanzierung von Schulsozialarbeit durch das Land.

Schließlich haben die Kommunen Schulsozialarbeit auf- und ausgebaut. Die Kommunen haben vielerorts Träger der freien Jugendhilfe als Anstellungsträger beauftragt.

Mit dem aktuellen Programmaufruf „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“ (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wurde darüber hinaus ein Förderprogramm gegen Kinderarmut aufgelegt, in dessen Mittelpunkt einkommensarme Kinder, Jugendliche und ihre Familien stehen, die in benachteiligten Quartieren leben. Ihre Teilhabechancen sollen verbessert werden, denn sie sind besonders von Armut und Ausgrenzung betroffen.

Bausteine des Aufrufs sind die Förderung qualifizierter Bezugspersonen im Quartier, Maßnahmen für gesundes Aufwachsen sowie Aktivitäten zur Implementierung von Sozialplanungsprozessen in Gemeinden. Über den Programmaufruf werden jährlich acht Millionen Euro aus Landes- und ESF-Mitteln zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Hierzu zählen neben den Gebietskörperschaften auch Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind.

Anlage 1

Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen*) unter 18 Jahren im Rheinisch-Bergischen Kreis zum Jahresende

Region	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rheinisch-Bergischer Kreis	5 632	5 197	5 147	4 632	4 558	4 772	4 946	5 056	5 751	6 204	6 227
Bergisch Gladbach, Stadt	2 608	2 479	2 532	2 404	2 377	2 454	2 590	2 637	2 898	2 958	3 065
Burscheid, Stadt	372	344	377	329	308	324	347	393	449	487	445
Kürten	312	269	252	179	200	207	240	275	339	374	355
Leichlingen (Rheinland), Stadt	415	374	357	309	292	309	318	269	356	433	370
Odenthal	153	112	84	80	67	79	69	68	137	165	144
Overath, Stadt	595	552	542	477	468	478	427	446	511	520	539
Rösrath, Stadt	524	479	418	361	368	424	450	467	511	554	573
Wermelskirchen, Stadt	653	588	585	493	478	497	505	501	550	713	736

*) Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen folgende Leistungen: Gesamtregelleistung nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). ---

Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit, Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils zum Berichtsmonat Dezember; IT NRW, Ergebnisse der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Asylbewerberleistungsstatistik (jeweils zum Stichtag 31.12.)

Anlage 2

Mindestsicherungsquote*) von unter 18 Jährigen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Region	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rheinisch-Bergischer Kreis	10,8	10,1	10,2	9,3	9,3	9,9	10,3	10,6	12,0	12,9	13,0
Bergisch Gladbach, Stadt	13,7	13,1	13,5	12,9	12,7	13,3	14,0	14,4	15,7	16,0	16,5
Burscheid, Stadt	9,7	9,3	10,4	9,5	9,3	9,8	10,9	12,4	14,4	15,4	14,1
Kürten	7,7	6,8	6,5	4,7	5,4	5,7	6,8	7,8	9,6	10,6	10,3
Leichlingen (Rheinland), Stadt	8,1	7,4	7,2	6,3	6,2	6,6	6,9	5,9	7,8	9,4	8,1
Odenthal	5,0	3,7	2,9	2,8	2,5	3,1	2,8	2,7	5,3	6,4	5,6
Overath, Stadt	11,3	10,6	10,5	9,4	9,3	9,6	8,7	9,1	10,3	10,7	11,3
Rösrath, Stadt	9,9	9,3	8,1	7,0	7,2	8,4	8,9	9,3	10,1	10,8	11,3
Wermelskirchen, Stadt	10,0	9,3	9,6	8,3	8,3	8,8	9,1	9,1	10,0	12,8	13,1

*) Die Mindestsicherungsquote ist ein zusammengefasster Indikator, der den prozentualen Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung darstellt. ---

Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit, Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils zum Berichtsmonat Dezember; IT NRW, Ergebnisse der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Asylbewerberleistungsstatistik (jeweils zum Stichtag 31.12.). sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis der VZ87 (bis 2010) bzw. des Zensus 2011 (ab 2011) jeweils zum Stichtag 31.12.